

FORDERUNGEN ZUR UMSETZUNG DES RECHTSANSPRUCHES AUF GANZTAGSFÖRDERUNG

Die Ganztagsförderung wird mit der Schaffung des Rechtsanspruches in die Mitverantwortung der Jugendhilfe überführt. Der Landesjugendring NRW begrüßt diese Entscheidung, weil sie anerkennt, dass ganzheitliche Bildung nicht allein durch das Handlungsfeld Schule realisiert werden kann und sollte.

Aus Sicht der Jugendverbandsarbeit ist die derzeitige Umsetzung der Ganztagsbetreuung im Rahmen freiwilliger Angebote defizitär. In der Jugendarbeit erfolgreich etablierte Qualitätsstandards und Qualitätsansprüche, bspw. zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl, Entwicklung und Durchführung von Angeboten, die Begleitung durch qualifizierte Fachkräfte oder die Nutzung außerschulischer Lernorte werden nur teilweise umgesetzt. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung soll ab 2026 in der Klasse 1 eingeführt werden und sukzessiv um eine Klasse erhöht werden bis 2029 die Jahrgangsstufen 1 - 4 erfasst sind. Deshalb muss diese Legislatur genutzt werden, um die Ganztagsförderung konzeptionell, strukturell, räumlich, personell und finanziell so auszustatten, dass ein hochwertiges Bildungsangebot bereitgestellt werden kann:

- Angebote im Rahmen der Ganztagsförderung müssen die Kernprinzipien der Jugendarbeit wie Subjektorientierung, Partizipation und Freiwilligkeit berücksichtigen. Sie müssen Selbstorganisation, Selbstwirksamkeitserfahrung ohne Leistungsbewertung und zum schulischen Umfeld alternierende Aneignungs- und Aushandlungspraxen ermöglichen.
- Das NRW-Ausführungsgesetz zum GaFöG muss auf Grundlage eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses die sozialen und pädagogischen Ziele der Ganztagsbildung benennen. Mindestanforderungen an die Qualität, Formen der Zusammenarbeit und Anforderungen an das Personal sind festzuschreiben. Darüber hinaus sind die unterschiedlichen gesetzlichen Ausgangslagen von Schule und Jugendarbeit im Sinne einer gleichwertigen Zusammenarbeit besser aufeinander abzustimmen.
- Für die Ganztagsförderung ist zusammen mit den im Sozialraum tätigen Trägern von Bildungsangeboten eine gemeinschaftlich gestaltete Bildungslandschaft zu etablieren. Im Sinne der Etablierung von gelingenden Bildungslandschaften, braucht es auf kommunaler Ebene entsprechende Fachkräfte, die Kooperationen initiieren und begleiten.
- Vor Ort muss ein integratives Gesamtkonzept, mit Fokussierung auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, den Rahmen des Landes ergänzen und so außerschulische Lernorte im Sozialraum erschließen.
- Bei der Auswahl außerschulischer Kooperationspartner sind bereits im Sozialraum tätige gemeinnützige Organisationen sowie ihre Verbände zu bevorzugen. Dabei müssen Träger unterschiedlicher Wertorientierungen abgebildet sein. Dies gilt für die Trägerschaft des Offenen Ganztags ebenso wie für die Beteiligung im Gesamtkonzept.
- Angebote der Ganztagsförderung müssen unter Mitwirkung aller Träger regelmäßig evaluiert werden. An den Angeboten partizipierende Kinder und Jugendliche sind daran zu beteiligen.

Beschluss der Vollversammlung

Forderungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung
vom 19. November 2022

- Geeignete, im Sozialraum aktive Organisationen und Strukturen müssen durch eine auskömmliche Ausstattung so gestärkt werden, dass ein kontinuierliches Engagement in der Ganztagsförderung nicht ihre Möglichkeiten im ursprünglichen Betätigungsfeld beschneidet.
- Es muss gewährleistet sein, dass alle Kinder sicher und zuverlässig zu Außenstellen eines Jugendverbandes gelangen können, an dem ein Angebot stattfindet. Z.B. durch eine organisierte, begleitete Anreise oder die Bereitstellung finanzieller Mittel.
- Träger, die sich als Kooperationspartner des Ganztagsträgers einbinden, müssen für ihre Mitwirkung eine auskömmliche Finanzierung erhalten, für die es entsprechender Mindeststandards bedarf. Damit Kooperationen tatsächlich gelingen und auch Träger partizipieren, deren Strukturen eine Übernahme der Ganztagsträgerschaft nicht ermöglichen, soll ein entsprechender Budgetanteil verbindlich für Kooperationen vorgesehen sein.